

Mitteilung

des Umweltministeriums

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von herausragender politischer Bedeutung –¹⁾**

Richtlinienvorschlag und thematische Strategie für den Bodenschutz

Vorhaben A: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG

BR-Drucksache: liegt noch nicht vor

Federführendes Ressort/Aktenzeichen: Umweltministerium
1-KOM(06)232²⁾

Beteiligte Ressorts: Wirtschaftsministerium
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
wurden nachträglich beteiligt

1. Voraussichtlicher Abschluss der Beratungen

- a) Plenum Bundesrat: November 2006
- b) EG Ministerrat: offen

2. Zielsetzung/Rechtsgrundlage des Vorhabens

Durch die vorgeschlagene Rahmenrichtlinie sollen der Boden geschützt und die Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung seiner vielfältigen ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen erhalten

¹⁾ Unterrichtung gemäß Vereinbarung vom 13. Dezember 1995 zu Artikel 34 a LV (GBl. 1996 S. 65). Vorgelegt mit Schreiben des Umweltministeriums vom 9. Oktober 2006.

²⁾ Die Dokumente KOM(2006)232 und 231 können beim Informationsdienst des Landtags eingesehen werden.

werden. Hierzu sollen europaweit Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität festgelegt und Vorgaben zur Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden gemacht werden.

Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, den Gesichtspunkt des Bodenschutzes bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage ist Artikel 175 Absatz 1 EGV.

3. Wesentlicher Inhalt

Geschützt werden soll der Boden als Grundlage der biologischen Vielfalt, der Arten und der Gene, als physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen, als Rohstoffquelle, als Kohlenstoffspeicher (im Dienste des Klimaschutzes) sowie als Archiv unseres geologischen und archäologischen Erbes. Die Fähigkeiten des Bodens zur Erzeugung von Biomasse, zur Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser sollen erhalten werden.

Hierzu sollen die Mitgliedstaaten

- Landnutzer erforderlichenfalls zu Vorsorgemaßnahmen verpflichten,
- die Bodenversiegelung begrenzen,
- innerhalb bestimmter Fristen Risikogebiete ermitteln, bei denen eine Verschlechterung der Bodenqualität durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung oder Erdbeben zu besorgen ist,
- Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung von Erosion, Verlusten organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdbeben erarbeiten, veröffentlichen und regelmäßig überprüfen,
- innerhalb bestimmter Fristen die verunreinigten Standorte ermitteln und diese in einem Verzeichnis erfassen, das veröffentlicht und regelmäßig überprüft werden soll,
- gewährleisten, dass der Besitzer oder der potentielle Käufer eines Standorts, an dem eine potenziell verschmutzende Tätigkeit stattfindet oder stattgefunden hat, der Behörde einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt,
- für die Sanierung verunreinigter Standorte Sorge tragen und dazu auch geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung solcher Standorte schaffen, bei denen die für die Verschmutzung Verantwortlichen nicht ermittelt oder nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden können,
- eine nationale Sanierungsstrategie entwickeln, die Sanierungsziele, die Priorisierung der einzelnen Sanierungsmaßnahmen und die verfügbaren Geldmittel festlegt und schließlich,
- der EU-Kommission über die ergriffenen Maßnahmen detailliert berichten.

Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Ver-

schlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, die entsprechenden Auswirkungen zu bestimmen, beschreiben und bewerten, insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft. Sie sollen die dabei gewonnenen Erkenntnisse veröffentlichen.

Nach dem Richtlinienvorschlag soll die EU-Kommission ermächtigt werden, im Zusammenwirken mit einem Ausschuss Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Vorhaben B: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Thematische Strategie für den Bodenschutz

BR-Drucksache: liegt noch nicht vor

Federführendes Ressort/Aktenzeichen: Umweltministerium
1-KOM(06)231²)

Beteiligte Ressorts: Wirtschaftsministerium
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
wurden nachträglich beteiligt

1. Voraussichtlicher Abschluss der Beratungen

- a) Plenum Bundesrat: November 2006
- b) EG Ministerrat: offen

2. Zielsetzung/Rechtsgrundlage des Vorhabens

Die EU-Kommission wurde in dem vom Ministerrat und vom Europäischen Parlament beschlossenen sechsten Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft vom 22. Juli 2002 beauftragt, eine thematische Strategie für den Bodenschutz zu erarbeiten, die unter anderem die Vorbeugung gegen Verschmutzung, Erosion, Wüstenbildung, Verarmung des Bodens, Flächenverbrauch und hydrogeologische Risiken unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede, einschließlich der Besonderheiten von Berg- und Trockengebieten, zum Gegenstand haben sollte. Ziel der Mitteilung ist, der politischen Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten die Vorgehensweise der Kommission bei Ausführung dieses Auftrags darzustellen, zu begründen, warum unter den gegebenen Optionen die schon beschriebene Rahmenrichtlinie vorgeschlagen wird und weitere Absichten der EU-Kommission zur Förderung des Bodenschutzes anzukündigen.

3. Wesentlicher Inhalt

Angesichts der Verschlechterung der Bodenqualität in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und vor dem Hintergrund internationaler Vereinbarungen, die die Gemeinschaft zur Bekämpfung der Wüstenbildung, zum Schutz des Bodens als Kohlenstoffspeicher (im Dienste des Klimaschutzes) und als Grundlage biologischer Vielfalt abgeschlossen hat, ist die Kommission der Ansicht, dass eine umfassende EU-Strategie für den Bodenschutz erforderlich ist.

Die von der Kommission vorgeschlagene Strategie beinhaltet

- rechtliche Rahmenbestimmungen mit dem Hauptziel des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung der Böden,
- die Einbeziehung des Bodenschutzes in Formulierung und Durchführung politischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft,

- die Schließung der derzeitigen Kenntnislücken auf bestimmten Gebieten des Bodenschutzes durch Forschungstätigkeiten, die von der Gemeinschaft und durch einzelstaatliche Forschungsprogramme gefördert werden, sowie
- die zunehmende Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit des Bodenschutzes.

Die Kommission ist sich zwar bewusst, dass zahlreiche Maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene getroffen werden müssen, hält jedoch aus folgenden Gründen einen rechtlichen Ordnungsrahmen auf Gemeinschaftsebene für erforderlich:

- eine Verschlechterung der Bodenqualität beeinträchtigt andere Umweltbereiche, für die gemeinschaftsrechtliche Vorschriften bestehen,
- die großen Unterschiede der nationalen Regelungen führen zu unterschiedlichen Belastungen der Wirtschaftsteilnehmer und damit zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt,
- in bestimmten Fällen können durch Bodenschädigungen auch grenzüberschreitende Auswirkungen auftreten,
- Bodenkontaminationen können zu Schadstoffbelastungen in Lebens- und Futtermitteln führen, die im Binnenmarkt frei gehandelt werden,
- ein einheitlicher europäischer Bodenschutz-Rahmen könnte es der Europäischen Union auf internationaler Ebene ermöglichen, eine führende Rolle zu spielen, Wissenstransfer und technische Hilfe erleichtern und sich zugleich als Wettbewerbsvorteil (Umwelttechnologie) erweisen.

Schließlich werden in der Mitteilung weitere Schritte dargestellt, die zur Durchführung der Strategie geplant sind, z. B. die

- finanzielle Förderung von Forschungsprojekten zur biologischen Vielfalt im Boden,
- Überarbeitung der Klärschlammrichtlinie,
- stärkere Einbeziehung des Bodenschutzes in die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) bei deren Überarbeitung im kommenden Jahr.